

Richtlinien

der Jugendorganisation des BUND Landesverband
Niedersachsen e.V., BUNDjugend Niedersachsen



Beschlossen von der Landesjugendversammlung am 16. März 2025 in

Hannover.

Inhaltsübersicht

§ 1 Name.....	2
§ 2 Aufgaben und Ziele.....	2
§ 3 Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Organe.....	3
§ 5 Jugendgruppen.....	4
§ 6 Landesjugendversammlung.....	5
§ 7 Beschlussfassung und Abstimmen.....	7
§ 8 Der Landesvorstand.....	8
§ 9 Arbeitskreise.....	9
§ 10 Hauptamtliche Mitarbeiter*innen.....	9
§ 11 Richtlinienänderung.....	9
§ 12 Ausschluss.....	10
§ 13 Auflösung.....	10

§ 1 Name

Die Jugendorganisation führt den Namen „Jugendorganisation des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V.“, kurz: „BUNDjugend Niedersachsen“. Die BUNDjugend wirkt im Rahmen der Satzung des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. eigenverantwortlich als steuerlich selbstständiges Subjekt. Sie ist landesweit tätig und setzt die Aufgaben der Jugendarbeit um.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Zweck der BUNDjugend Niedersachsen sind Schutz und Pflege von Natur und Umwelt unter Berücksichtigung jugendlicher Interessen sowie die Förderung der Jugendarbeit.
2. Die BUNDjugend Niedersachsen macht es sich zur Aufgabe,
 - a) den Natur-, Umwelt- und insbesondere den Klimaschutzgedanken öffentlich zu vertreten,
 - b) darauf hinzuarbeiten, dass ein ökologisches Verständnis in Gesellschaft und Schule als allgemeines Bildungsziel anerkannt wird,
 - c) Bildung für nachhaltige Entwicklung im schulischen und außerschulischen Bereich aktiv zu fördern,
 - d) Möglichkeiten einer aktiven Freizeitgestaltung im Natur-, Umwelt- und Klimaschutzbereich aufzuzeigen,
 - e) bei Planungen, die für Natur, Landschaft oder Umwelt der Menschen bedeutsam sind, mitzuwirken,
 - f) für einen konsequenten Vollzug der einschlägigen Gesetze einzutreten,
 - g) sich für den Frieden als Grundlage allen Lebens und des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes einzusetzen,
 - h) sich mit lebensbedrohlichen und/oder umweltgefährdenden Techniken und Technologien auseinanderzusetzen und dagegen einzutreten,
 - i) Schädigungen der Natur, der Naturhaushalte, der Landschaft und des Klimas sowie natur-, umwelt- und klimafeindliche Planungen zu bekämpfen,
 - j) den Gemeinschaftssinn und soziales Zusammenleben in den Jugendgruppen zu fördern,
 - k) Jugendliche zum bewussten Erleben von Natur und Kultur anzuregen und ihre kulturellen, musischen und politischen Interessen zu entwickeln,
 - l) aktive Jugendarbeit zu fördern,
 - m) Veröffentlichungen zu ihren Themen herauszugeben sowie Vorträge,

- Führungen, Seminare, Exkursionen, Ausstellungen und andere Veranstaltungen insbesondere für die Jugend zu veranstalten,
- n) ihre Mitglieder über Probleme und Aufgaben des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes zu unterrichten und weitere Jugendliche für die genannten Gedanken zu gewinnen; die BUNDjugend-Gruppen auf Orts- und Kreisebene in ihrer Arbeit zu unterstützen und die gesamte Jugendarbeit auf Landesebene zu koordinieren,
 - o) Kontakte mit anderen Jugendlichen und Jugendgruppen zu pflegen,
 - p) mit anderen Träger*innen der freien und gebundenen Jugendarbeit zusammenzuarbeiten und
 - q) aktiven und gewaltfreien Widerstand gegen Umweltzerstörungen zu leisten.
3. Damit sollen junge Menschen insbesondere durch Förderung des verantwortungsvollen und zukunftsfähigen Handelns, des Demokratieverständnisses, des kritischen Denkens und des sozialen und solidarischen Verhaltens zur aktiven Mitgestaltung der Gesellschaft befähigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Jugendgruppen und alle anderen BUND-Mitglieder ab 14 und bis zum vollendetem 27 Lebensjahr sind gleichzeitig Mitglieder der BUNDjugend Niedersachsen und des BUND Landesverband Niedersachsen e.V.. Auf Antrag des Mitgliedes ruht die Mitgliedschaft bis auf Widerruf.

§ 4 Organe

1. Die BUNDjugend Niedersachsen gliedert sich in Jugendgruppen und einzelne Aktive.
2. Die Organe der BUNDjugend Niedersachsen sind:
 - a) die Landesjugendversammlung und
 - b) der Landesvorstand.
3. Die Sitzungen der Organe sind öffentlich, die Öffentlichkeit kann jedoch durch mehrheitlichen Beschluss der Stimmberechtigten ausgeschlossen werden.

§ 5 Jugendgruppen

1. Bei allen Regionalverbänden, Kreis- und Ortsgruppen sollen eine oder mehrere Jugendgruppen gebildet werden. Sie führen den Namen „Jugendorganisation des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V., Jugendgruppe ...“, kurz: „BUNDjugend ...“.
2. Eine Jugendgruppe setzt sich aus den den Mitgliedern der BUNDjugend in dem jeweiligen Regionalverband, der jeweiligen Kreis- oder Ortsgruppe zusammen. Eine Jugendgruppe kann von mindestens drei Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Landesvorstand gegründet werden. Jugendgruppen können auch ortsübergreifend gegründet werden. Auch Jugendliche, die nicht Mitglied des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. sind, können sich in Ortsgruppen engagieren, an deren Treffen teilnehmen und Verantwortlichkeiten übernehmen.
3. In jeder Jugendgruppe der BUNDjugend Niedersachsen gibt es eine Ansprechperson für den jeweiligen Regionalverband, die Kreis- oder die Ortsgruppe des BUND Landesverband Niedersachsen e.V.. Diese Ansprechperson wird von der jeweiligen Jugendgruppe selbstständig bestimmt. Gibt es mehrere Jugendgruppen im Bereich eines Regionalverbandes, einer Kreis- oder einer Ortsgruppe, so ist die Ansprechperson auf einem gemeinsamen Treffen aller betroffenen Jugendgruppen zu bestimmen.
4. Die Jugendgruppen führen ein eigenständiges Gruppenleben. Die jeweiligen Regionalverbände, Kreis- oder Ortsgruppen unterstützen die in ihrem Bereich gebildeten Jugendgruppen durch pauschale, nicht projektgebundene Zuwendungen. Die Jugendgruppen entscheiden eigenständig im Rahmen der Satzung des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. über die Verwendung der Mittel. Über die Höhe der Zuwendungen entscheidet der Vorstand des/der jeweiligen Regionalverbandes, Kreis- oder Ortsgruppe unter Anhörung der Jugendgruppe. Darüber hinaus können die Jugendgruppen finanziell durch die der BUNDjugend Niedersachsen zur Verfügung stehenden Mittel unterstützt werden. Über die Höhe einer solchen Unterstützung entscheidet der Landesvorstand.

§ 6 Landesjugendversammlung

1. Die Landesjugendversammlung ist die Mitgliederversammlung und damit das höchste Organ der BUNDjugend Niedersachsen. Sie besteht aus den Mitgliedern der BUNDjugend Niedersachsen, tritt jährlich mindestens einmal zusammen und wird durch den Landesvorstand einberufen. Die Landesjugendversammlung besteht aus den Mitgliedern der BUNDjugend Niedersachsen sowie stimmberechtigten und nicht-Stimmberechtigten Gästen. Stimmberechtigt sind Personen, die sich um eine Mitgliedschaft beworben haben. Auf Beschluss der Landesjugendversammlung kann minderjährigen Personen auch dann ein Wahl- und Stimmrecht erteilt werden, wenn sie keine Mitgliedschaft beantragen konnten, sofern sich deren Lebensmittelpunkt aktuell und im nächsten Jahr in Niedersachsen befindet und ein Engagement in der BUNDjugend Niedersachsen erkennbar ist.
2. Die Landesjugendversammlung
 - a) legt die Grundzüge der Arbeit der BUNDjugend Niedersachsen fest,
 - b) beschließt Änderungen der Richtlinien der BUNDjugend Niedersachsen,
 - c) entscheidet über die Verwendung der vom BUND Landesverband Niedersachsen e.V. bereitgestellten Gelder (Jugendetat) und genehmigt den Haushaltsplan der BUNDjugend Niedersachsen,
 - d) wählt den Landesvorstand,
 - e) bestimmt jährlich zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem Landesvorstand angehören dürfen und jährlich zur Landesjugendversammlung den Kassenbericht erstellen. Einmalige Wiederwahl ist zulässig,
 - f) nimmt den Jahresbericht des Landesvorstands den Kassenbericht sowie den Kassenprüfungsbericht entgegen,
 - g) entlastet den Landesvorstand,
 - h) wählt bis zu fünf Delegierte für die Bundesdelegiertenversammlung der BUNDjugend,
 - i) wählt bis zu 12 Delegierte für die Delegiertenversammlung des Jugendumweltnetzwerks JANUN e.V., sofern die Mitgliederzahl über 2500 und unter 5000 liegt (bis zu 11 Delegierte bei einer Mitgliederzahl von unter 2500, bis zu 13 Delegierte bei einer Mitgliederzahl von über 5000),
 - j) wählt bis zu fünf Delegierte für die Landesdelegiertenversammlung (LDV) des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. und
 - k) wählt bis zu vier Delegierte für das nächste Kreisgruppentreffen des BUND Landesverband Niedersachsen e.V., die automatisch Ersatzdele-

gierte für das darauf folgende Kreisgruppentreffen sind. Zusätzlich können weitere Ersatzdelegierte gewählt werden. Die Jugendvertretung im Landesvorstand des BUND Niedersachsen e.V. (GVS) ist automatisch für das Kreisgruppentreffen delegiert.

3. Die Landesjugendversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder von einer Person aus dem Landesvorstand schriftlich, per E-Mail oder in der Mitgliederzeitung des Landesverbandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen geladen worden sind.
4. Eine außerordentliche Landesjugendversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens zehn Prozent der Mitglieder schriftlich gefordert wird oder kann bei Bedarf durch den Landesvorstand unter Angabe von Beratungsthemen einberufen werden.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag beim Landesvorstand eingegangen sein. Initiativanträge, die während der Landesjugendversammlung eingebracht werden, müssen von drei Prozent der anwesenden Mitglieder unterzeichnet sein. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der BUNDjugend Niedersachsen.
6. Die Mitgliederversammlung ist für alle Mitglieder der BUNDjugend Niedersachsen offen. Jedem Mitglied steht das Rede- und Antragsrecht offen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmen können nicht auf andere Mitglieder übertragen werden.
7. Auf Beschluss des Landesvorstands der BUNDjugend Niedersachsen kann die Landesjugendversammlung auch online oder hybrid stattfinden. Sollte die Situation es erfordern, kann dies auch kurzfristig nach bereits erfolgter Einladung beschlossen werden. Die Mitglieder sind in geeigneter Form zu informieren.

§ 7 Beschlussfassung und Abstimmen

1. Beschlüsse bedürfen, soweit in diesen Richtlinien keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Kommen in einem ersten und zweiten Wahlgang eine solche Mehrheit nicht zustande, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerber*innen mit den meisten Stimmen. Im dritten Wahlgang genügt dann die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmhäufung ist bei der Wahl des Landesvorstands nicht zulässig. Blockwahlen und offene Wahlen können durchgeführt werden, wenn dies von einem Mitglied vorgeschlagen und per Abstimmung im Falle von Blockwahl mit einfacher Mehrheit, im Falle von offener Wahl einstimmig bestätigt wird.
3. Die Wahlperiode beträgt für alle Ämter ein Jahr.
4. Für alle Ämter beträgt das aktive Wahlalter 14 Jahre, das passive 14 Jahre. Wählen können nur anwesende Personen. Vorstandsämter, die Delegation für die Jahresvertreter*innenversammlung beim BUND Niedersachsen und Delegationen für die Bundesjugendversammlung können nur von Mitgliedern der BUNDjugend Niedersachsen bekleidet werden. Alle anderen Ämter können von Mitgliedern der BUNDjugend Niedersachsen und anwesenden, stimmberechtigten Personen ausgeübt werden.

§ 8 Der Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus bis zu acht Landesjugendsprecher*innen, wobei jeweils durch separate Wahlgänge von der Landesjugendversammlung
 - a) eine*r der Landesjugendsprecher*innen ausdrücklich zur Vertretung der BUNDjugend Niedersachsen im Landesvorstand des BUND Landesverband Niedersachsen e.V.,
 - b) ein*e Landesjugendsprecher*in ausdrücklich für die Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten (Kassenwart*in) sowie
 - c) ein*e Landesjugendsprecher*in ausdrücklich als Mitglied des Bundesjugendrates bestimmt werden muss.
2. Die weitere Aufgabenverteilung und gegenseitige Vertretung regelt der Landesvorstand intern.
3. Der Landesvorstand handelt im Sinne der Satzung des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. und der Richtlinien der BUNDjugend Niedersachsen.
4. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn die Stimmberechtigten von einer*m Landesjugendsprecher*in mit einer Frist von mindestens einer Woche geladen worden und wenigstens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.
5. Die Landesjugendsprecher*innen sind nach außen hin jeweils zu zweit, nach Rücksprache mit dem restlichen Landesvorstand auch einzeln, vertretungsberechtigt.
6. Zur Unterstützung ihrer Arbeit kann der Landesvorstand Mitarbeiter*innen der BUNDjugend Niedersachsen und des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. benennen.
7. Die Mitglieder des Landesvorstands werden von der Landesjugendversammlung gemäß §7 auf ein Jahr gewählt. Eine vorzeitige Abwahl ist mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmen der beschlussfähigen Landesjugendversammlung möglich. Die Wiederwahl ist zulässig.
8. Sollte eine bei der Landesjugendversammlung zu wählende Delegation (LDV, JANUN-Delegiertenversammlung und Bundesjugendversammlung) unbesetzt bleiben (beispielsweise durch Verhinderung oder mangels Kandidaturen), ist der Landesvorstand berechtigt, einen Ersatz zu benennen. Für die Bundesjugendversammlung und die Landesdelegiertenversammlung muss der Ersatz ein Mitglied sein. Für die JANUN-Delegiertenversammlung muss der Ersatz kein Mitglied sein, der betreffenden Person ist eine Mitgliedschaft nahezulegen. Die Ernennung erfolgt mindestens für

die jeweilige Veranstaltung, zu der die Delegation entsendet wird und höchstens bis zur nächsten Landesjugendversammlung. Der Landesvorstand kann mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln des Landesvorstands bis zu zwei weitere Mitglieder für besondere Aufgaben kooptieren. Kooptierte Mitglieder haben, außer in Personal- und Finanzfragen, bei Anwesenheit Stimmrecht bei Vorstandsbeschlüssen. Bei Personal- und Finanzfragen können sie jedoch beratend agieren. Die Kooption endet automatisch mit der auf die Kooption folgenden Landesjugendversammlung. Der Vorschlag einer Kooption muss den Mitgliedern in geeigneter Form kommuniziert werden, damit mögliche Widerstände berücksichtigt und in angemessenem Rahmen diskutiert werden können. Auch die anschließende Ernennung muss den Mitgliedern in geeigneter Form kommuniziert werden.

§ 9 Arbeitskreise

1. Arbeitskreise dienen zur Lösung bestimmter Probleme oder zur Bearbeitung bestimmter Fachthemen.
2. Arbeitskreise können von jedem Organ der BUNDjugend Niedersachsen eingesetzt werden oder bilden sich im Einvernehmen mit dem Landesvorstand selbst.
3. Die Sprecher*innen der Arbeitskreise werden von den jeweiligen Mitgliedern gewählt. Sie vertreten den Arbeitskreis (AK) nach Absprache mit dem Landesvorstand in der Öffentlichkeit. Sie berichten den Organen der BUNDjugend Niedersachsen über ihre Tätigkeiten.

§ 10 Hauptamtliche Mitarbeiter*innen

1. Die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter*innen der BUNDjugend Niedersachsen bzw. von hauptamtlich Beauftragten für die Jugendarbeit bedarf der Zustimmung des Landesvorstands.
2. Eine hauptamtliche Tätigkeit und die Mitgliedschaft im Landesvorstand schließen sich aus.

§ 11 Richtlinienänderung

Eine Änderung der Richtlinien der BUNDjugend Niedersachsen ist nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.

§ 12 Ausschluss

Wir behalten uns vor sowohl Aktive, als auch Mitglieder aus Veranstaltungen und Ämtern der BUNDjugend Niedersachsen auszuschließen, bei zum Beispiel:

- Verleumdungen (z.B. Beleidigung, Rufmord) der Organmitglieder,
- vorsätzliche Verursachung von Gewalt jeglicher Form,
- erhebliche Pflichtverletzungen von Aufgabenträger*innen,
- Grobe Verstöße gegen unser Positionspapier gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit,
- Verhalten, das den unter § 2 benannten Aufgaben und Zielen widerspricht,
- Vereinsschädigendes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer, fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens/Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole,
- Mitarbeit in einer Partei oder Vereinigung, die Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus oder Intoleranz gegenüber Andersdenkenden verbreitet, verletzt oder eine offene, demokratische Gesellschaftsordnung offenkundig ablehnt.

Über einen Ausschluss von einer konkreten Veranstaltung entscheidet das jeweilige Organisationsteam beziehungsweise das Awareness-Team. Über einen langfristigen Ausschluss von Aktivitäten der BUNDjugend entscheidet der Landesvorstand mit einer 2/3-Mehrheit.

Dabei prüfen wir, ob das Verhalten der Person weitere Aktivitäten bei uns untragbar macht und das Vertrauensverhältnis derart zerstört ist, dass auch keine Wiederherstellung zu erwarten ist.

Wir behalten uns vor, ein Ausschlussverfahren im Sinne der Satzung des BUND e.V. anzustreben.

§ 13 Auflösung

Die BUNDjugend Niedersachsen kann nur mit 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten bei einer eigens zu diesen Zweck einberufenen Landesjugendversammlung aufgelöst werden. Im Falle einer Auflösung fällt das nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Aktivvermögen an den BUND Landesverband Niedersachsen e.V., der es für die Jugendarbeit zu verwenden hat.